walten mit erweiterter Kompetenz verschmolzen worden, die nur den alten bekannten Namen bei ihren Entscheidungen noch beibehielten, so 1547, wie schon Martin meint, mit dem Hofrat, später vielleicht mit dem Leipziger Schöppenstuhle. 1544 war das letztere noch nicht der Fall, denn das Urteil 52 von 1544 trägt die Randglosse: Et nota Scabinos Donenses articulum restinguere tantum ad feuda nova non ad antiqua, verum lipsienses intelligunt eum procedere indistincte tam in novis quam antiquis feudis. Auch zu der Rechtsfrage des Urteils 55 fällen die Leipziger Schöppen noch eine Entscheidung im gleichen Sinne (Warmbr. Codex IV, 25). Zu der Ansicht, dafs die Leipziger Schöppen zum Teil wenigstens zugleich Mitglieder des dohnischen Schöppenstuhls waren, die aber von Leipzig aus ihre Urteile versandten, ist auch Haltaus[1]) gekommen, ohne anzugeben warum, Roessig dagegen glaubt, der von Herzog Georg verlegte Schöppenstuhl sei von einem seiner Nachfolger nochmals nach Dohna zurückverlegt worden[2]). Die Worte „zu Dohna" und „gen Dohna" der Verfügungen von 1541 und 1547, die mit meiner Ansicht scheinbar in Widerspruch stehen, würden sich leicht aus dem gewohnheitsgemäfsen Gebrauch des Städtenamens für den Namen des schon nicht mehr in Dohna befindlichen Schöppenstuhls erklären lassen, sie stehen ja auch mit der Kanzleiordnung von 1547 in Widerspruch. Mit der Erneuerung des Leipziger Schöppenstuhls wäre dann der Dohnasche stillschweigend in ersterem aufgegangen.

Mit der Beschwerde von 1511 verträgt sich anscheinend auch eine Notiz nicht, die Heckel bringt[3]):

„A. 1513 Dienstags nach Dionysii ist in Dohna Mahl- und Ritterding noch gehalten worden, welchem nomine Serenissimi beygewohnet Günther von Bünau, Landvoigt zu Pirna, und welches ausgebracht Georg Karas zu Kathewitz. Assessores waren: Hans von Rottendorff der ältere, Richter, Friedrich von Rottendorff, Heinrich von Staupitz, Heinrich von Lupsdorff, George von Berstein, Caspar Robur, Georg Karas im Oberhoff in Reinharts-Grimme, Siegmund von Wurgewitz, Nicol von Carlowitz und Melchior von Korbitz."

Dieser Eintrag, der vielfach auf den Schöppenstuhl bezogen worden ist, hat wohl kaum etwas mit diesem zu tun, sondern bezieht sich auf eines der im Mittelalter so häufigen, von den Betreffenden freiwillig erwählten Teidingsgerichte.

Worüber sprach nun das Dohnische Gericht? Nach der landläufigen Ansicht anfangs über eheliche Güter, Erbrecht

---

1) Sp. 240.
2) S. 8.
3) S 24.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden